

ANLAGE NR. 3.11
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE
VOGELSCHUTZGEBIET "VOGELSCHUTZGEBIET FIENER BRUCH" (EU-CODE:
DE 3639-401, LANDESCODE: SPA0013)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Jerichower Land in den Gemarkungen Genthin, Karow, Paplitz und Tuchem.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 3.664 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Grünlandkomplexe, Gehölzstrukturen, Gräben sowie Stillgewässer südlich Genthin, die sich zwischen den Orten Fienerode und Karow im Norden, der Landesgrenze zu Brandenburg im Osten, den Laubmischwaldkomplexen der Bergkiehnen und dem Krupenberg sowie dem Ort Tuchem im Süden und der Bundesstraße 107 im Westen erstrecken.
- (4) Das Gebiet umfasst das FFH-Gebiet „Fiener Bruch“ (FFH0158), grenzt an FFH-Gebiet „Ringelsdorfer-, Gloine und Dreibachsystem im Vorfläming“ (FFH0055) und umfasst das Naturschutzgebiet „Fiener Bruch“ (NSG0169).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: SPA0013,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 027.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 4 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung der weiträumigen Niederung aus frischen bis nassen Grünländern durchzogen von kleinen Gehölzen und Gräben, insbesondere als Jahreslebensraum für die Großtrappe und als Rastgebiet für Goldregenpfeifer und Kranich,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Großtrappe (*Otis tarda*), Kampfläufer (*Philomachus pugnax*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Kranich (*Grus grus*), Merlin (*Falco columbarius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Ortolan (*Emberiza hortulana*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Silberreiher (*Casmerodius albus*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Sumpfhöhreule (*Asio flammeus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*),

2. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Bekassine (*Gallinago gallinago*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Blässgans (*Anser albifrons albifrons*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Graugans (*Anser anser*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kiebitzregenpfeifer (*Pluvialis squatarola*), Krickente (*Anas crecca*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Raufußbussard (*Buteo lagopus*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Saatgans (*Anser fabalis*), Schnatterente (*Anas strepera*), Star (*Sturnus vulgaris*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Wiedehopf (*Upupa epops*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
1. auf Grünlandflächen mit Vorkommen der stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Wiesenbrüter-Vogelarten, insbesondere von Kiebitz oder Großem Brachvogel, ohne Befahren außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m² pro Brutpaar im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen vom 20. März bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
 2. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen der Sumpfohreule oder des Wachtelkönigs (Rufer) vor dem 15. August des jeweiligen Jahres auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
 3. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen der Großtrappe vom 15. März bis 31. August des jeweiligen Jahres auf grundsätzlich 1 ha pro Brutpaar im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat,
 4. Walzen sowie Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 5. bei Beweidung ohne Überschreitung einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE/ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen Gebiet,
 6. unabgedeckte Lagerung von Mist, Gärresten oder Silage auf Grünland jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.

- (2) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.
- (3) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. bei Verwendung bleihaltiger Munition sind nicht verwertbares Wild sowie Aufbrüche, Aufbruchreste und im Rahmen des Jagdschutzes erlegte Tiere in ausreichender Tiefe zu vergraben oder für Seeadler unerreichbar und ordnungsgemäß zu entsorgen,
 2. eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für die Bejagung des Fasans.
- (4) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
 2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.
- (5) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. ab dem Jahr 2020 in der Schutzzone kein Angeln.